

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2265/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 2266/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 17. Teilausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 2267/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckerssektor	4
Verordnung (EG) Nr. 2268/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	6
Verordnung (EG) Nr. 2269/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Wiederverkauf von rund 329 Tonnen Rohreis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	8
Verordnung (EG) Nr. 2270/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein	10
Verordnung (EG) Nr. 2271/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	11
Verordnung (EG) Nr. 2272/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001	15
Verordnung (EG) Nr. 2273/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001	16
Verordnung (EG) Nr. 2274/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001	17

Verordnung (EG) Nr. 2275/2001 der Kommission vom 22. November 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen	18
Verordnung (EG) Nr. 2276/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	19
Verordnung (EG) Nr. 2277/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	22
Verordnung (EG) Nr. 2278/2001 der Kommission vom 22. November 2001 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide	24

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/811/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. November 2001 über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben Österreichs, Portugals und Finnlands zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3684)** 25

2001/812/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. November 2001 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung der für die Veterinärkontrollen von Drittlanderzeugnissen zuständigen Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3687)** 28

2001/813/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 3/2000 vom 16. Januar 2001 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Listen des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte und des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit** 34

2001/814/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 4/2001 vom 21. Mai 2001 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Listen des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte und des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit** 42

2001/815/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 5/2001 vom 26. Juni 2001 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit** 45

2001/816/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 6/2001 vom 17. Juli 2001 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in die Liste des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte** 47

2001/817/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 7/2001 vom 20. Juli 2001 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Listen des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit und des Sektoralen Anhangs über Sportboote** 49



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2265/2001 DER KOMMISSION
vom 22. November 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 22. November 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	46,4
	204	53,1
	999	49,8
0707 00 05	052	92,8
	999	92,8
0709 90 70	052	107,6
	999	107,6
0805 20 10	052	60,8
	204	74,3
	999	67,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	59,9
	204	79,0
	464	170,9
	999	103,3
	0805 30 10	052
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	64,2
	524	12,5
	528	52,9
	600	56,4
	999	45,7
	052	29,6
	060	36,6
	096	10,2
	400	90,5
	404	79,8
720	127,3	
0808 20 50	999	62,3
	052	102,4
	400	125,7
	720	98,9
	999	109,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2266/2001 DER KOMMISSION**vom 22. November 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 17. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 14. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 17. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 17. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 40,913 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 14.7.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2267/2001 DER KOMMISSION**vom 22. November 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 22. November 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,45	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	13,65	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2268/2001 DER KOMMISSION
vom 22. November 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unter-
absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2211/2001 der Kommission ⁽²⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2211/
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2211/2001 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 16.11.2001, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. November 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	36,54 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	34,84 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	36,54 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	34,84 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3972
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	39,72
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	37,88
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	37,88
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3972

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2269/2001 DER KOMMISSION**vom 22. November 2001****zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Wiederverkauf von rund 329 Tonnen Rohreis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 müssen sich die vorgelegten Angeboten auf eine vollständige Partie erstrecken.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

Artikel 3

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die erste Angebotsfrist endet am 5. Dezember 2001; die letzte Angebotsfrist endet am 19. Dezember 2001.

(1) Es empfiehlt sich, eine Menge von rund 329 Tonnen Rohreis aus Beständen der italienische Interventionsstelle zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt zu stellen. Dieser Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen ⁽³⁾.

(2) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle einzureichen:

Ente Nazionale Risi
Piazza Pio XI — 1
I-20123 Milano
Tel. (39-02) 885 51 11
Fax (39-02) 86 13 72.

(2) Da sich die Erzeugnisqualität aufgrund von Naturkatastrophen verschlechtert hat, ist der Mindestverkaufspreis anhand der besonderen Merkmale des Erzeugnisses gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 3597/70 der Kommission vom 12. Dezember 1990 mit de Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1392/97 ⁽⁵⁾, einzeln zu bestimmen.

(3) Die Ware ist in folgenden Lagerhäusern gelagert:

— Corso Dante, 24 — Balzola (AL)
— Via Roma, 128 — Casalvolone (NO)

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Artikel 4

Es ist folgender Mindestverkaufspreis einzuhalten:

Partie Nr. 1	Preis 199 EUR/t	329,48 Tonnen
--------------	-----------------	---------------

— Lagerhaus Casalvolone: Silozelle 14
— Lagerhaus Balzola: Silozellen 47, 86.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 5**Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle eröffnet unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Ausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 329 Tonnen Rohreis aus ihren Beständen.

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ende der Angebotsfrist die Verkaufsmengen und die Verkaufspreise der einzelnen Partien mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 19.7.1997, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2270/2001 DER KOMMISSION
vom 22. November 2001
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kom-
mission vom 24. April 2001, mit Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der
Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Dritt-
ländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/
2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾ ist die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.
- (2) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 bestimmt die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.
- (3) Gemäß den der Kommission am 21. November 2001 vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, dass für die Zonen 1) Afrika und 3) Osteuropa gemäß Artikel 9

Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 die für den am 15. Januar 2002 endenden Zeitraum verfügbaren Mengen überschritten werden, wenn die beantragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die vom 16. bis 20. November 2001 gestellten Anträge ist deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie für diese Zonen die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung bis 16. Januar 2002 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die vom 16. bis 20. November 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 beantragt wurden, werden in Höhe von 99,12 % der beantragten Mengen für die Zone 1) Afrika und 27,53 % für die Zone 3) Osteuropa erteilt.

(2) Bis 16. Januar 2002 wird die Erteilung der ab 23. November 2001 beantragten Lizenzen und ab 21. November 2001 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Absatz 1 für die Zonen 1) Afrika und 3) Osteuropa ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 54.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2271/2001 DER KOMMISSION**vom 22. November 2001****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1563/2001⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. November 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

		(EUR/100 kg)	
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen	— — — —	— — — —
1002 00 00	Roggen	2,144	2,144
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	1,899 — 1,899 1,424 — 1,424 1,899	1,899 — 1,899 1,424 — 1,424 1,899
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	1,899 — 1,899	1,899 — 1,899

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	17,600 17,600 17,600	17,600 17,600 17,600
1006 40 00	Bruchreis	4,000	4,000
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2272/2001 DER KOMMISSION**vom 22. November 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Polen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 943/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 16. bis zum 22. November 2001, im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2273/2001 DER KOMMISSION**vom 22. November 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 16. bis zum 22. November 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2274/2001 DER KOMMISSION**vom 22. November 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 der Kommission vom 12. September 2001 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23

der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 16. bis zum 22. November 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2275/2001 DER KOMMISSION**vom 22. November 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 vom 16. bis zum 22. November 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2276/2001 DER KOMMISSION**vom 22. November 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. November 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C01	EUR/t	26,59	1104 23 10 9100	A00	EUR/t	28,49
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C01	EUR/t	22,79	1104 23 10 9300	A00	EUR/t	21,84
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C01	EUR/t	22,79	1104 29 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C01	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C01	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C01	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 12 00 9100	A00	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	A00	EUR/t	4,75
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	34,18	1107 10 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	26,59	1107 10 91 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	22,79	1108 11 00 9200	A00	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	22,79	1108 11 00 9300	A00	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	A00	EUR/t	21,44	1108 12 00 9200	A00	EUR/t	30,38
1103 19 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	A00	EUR/t	30,38
1103 21 00 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	A00	EUR/t	30,38
1103 29 20 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	A00	EUR/t	30,38
1104 11 90 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	A00	EUR/t	60,80
1104 12 90 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	A00	EUR/t	60,80
1104 12 90 9300	A00	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	A00	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	29,77
1104 19 50 9110	A00	EUR/t	30,38	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	22,79
1104 19 50 9130	A00	EUR/t	24,69	1702 30 91 9000	A00	EUR/t	29,77
1104 21 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	A00	EUR/t	22,79
1104 21 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	A00	EUR/t	22,79
1104 21 50 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	A00	EUR/t	29,77
1104 21 50 9300	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	A00	EUR/t	22,79
1104 22 20 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	A00	EUR/t	31,19
1104 22 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	A00	EUR/t	21,65
				2106 90 55 9000	A00	EUR/t	22,79

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14).

C01: Alle Bestimmungen außer Polen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2277/2001 DER KOMMISSION
vom 22. November 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. November 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	A00	EUR/t	18,99
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2278/2001 DER KOMMISSION
vom 22. November 2001
zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Ver-
arbeitungserzeugnissen aus Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Kartoffelstärke und Maiserzeugnisse ist bedeutend und von spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abge-

lehnt werden, die am 20., 21. und 22. November 2001 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird die am 20., 21. und 22. November 2001 beantragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1102 20 10, 1102 20 90, 1103 13 10, 1103 13 90, 1104 23 10, 1108 12 00, 1108 13 00, 1702 30 51, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 79, 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 27.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. November 2001

über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den Ausgaben Österreichs, Portugals und Finnlands zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3684)

(Nur der deutsche, portugiesische, finnische, und schwedische Text sind verbindlich)

(2001/811/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾ („die Richtlinie“), geändert durch die Richtlinie 2001/33/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie können die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben erhalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen stehen, die getroffen wurden oder vorgesehen sind, um aus Drittländern oder anderen Gebieten der Gemeinschaft eingeschleppte Schadorganismen zu bekämpfen, damit sie ausgerottet werden oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Ausbreitung eingedämmt wird.
- (2) Österreich, Portugal und Finnland haben einen solchen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft innerhalb der in der Richtlinie vorgeschriebenen Frist beantragt.
- (3) Österreich, Portugal und Finnland haben jeweils ein Maßnahmenprogramm zur Ausrottung der in ihre Hoheitsgebiete eingeschleppten Schadorganismen der Pflanzen ausgearbeitet. In dem Programm sind die Ziele, die durchgeführten Maßnahmen, ihre Dauer und Kosten aufgeführt, damit die Gemeinschaft einen Beitrag zu seiner Finanzierung leisten kann.
- (4) Abweichend von der allgemeinen Praxis, Ausrottungsprogramme für Maßnahmen vorzulegen, deren Laufzeit ein oder mehrere Jahre beträgt, hat Portugal aus tech-

nischen Gründen das Programm *Bursaphelenchus xylophilus* vorgelegt, das sich auf Maßnahmen bezieht, die in den ersten 18 Monaten des Ausrottungsprogramms durchgeführt wurden.

- (5) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann bis zu 50 % der beihilfefähigen Ausgaben betragen. Unter Ausschluss derjenigen Programme, auf die ein Degressionskoeffizient anzuwenden ist, wurde der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft für die Zwecke dieser Entscheidung im Allgemeinen auf 50 % festgesetzt, wobei die eingegangenen Programme gleich behandelt worden sind.
- (6) Für bestimmte Programme ist eine Verlängerung des Zeitraums, in dem die Ausrottungsmaßnahmen stattfinden müssen, um ein, zwei oder drei Jahre gemäß Artikel 23 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie gewährt worden, da nach Prüfung der Sachlage darauf geschlossen werden konnte, dass die Zielsetzung der vorgenannten Ausrottungsmaßnahmen innerhalb des verlängerten Zeitraums erreicht werden kann.
- (7) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft für Programme, die bereits länger als zwei Jahre laufen und die in dieser Entscheidung enthalten sind, hat sich verringert, insbesondere für den Jahresdurchschnitt im vierten, fünften und sechsten Jahr für das Programm *Ralstonia* in Portugal und im dritten, vierten und fünften Jahr für *TSWV-TYLCV* in Portugal.
- (8) Die Ausgaben, die Österreich, Portugal und Finnland getätigt haben und die in dieser Entscheidung berücksichtigt werden, stehen in direktem Zusammenhang mit den in Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie aufgeführten Vorgängen.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 42.

- (9) Dank der von Österreich, Portugal und Finnland vorgelegten technischen Informationen konnte die Kommission die Lage genau und umfassend analysieren; die Informationen wurden auch vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz im Detail geprüft.
- (10) Der Beitrag gemäß Artikel 2 wird unbeschadet eines möglichen Beitrags zu weiteren bereits getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen geleistet, die zur Ausrottung oder Bekämpfung der Schadorganismen notwendig sind.
- (11) Diese Entscheidung greift dem Ergebnis der Überprüfung, die die Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie durchführt, um festzustellen, ob die Einschleppung des betreffenden Schadorganismus auf unzulängliche Untersuchungen oder Kontrollen zurückzuführen ist, und den Folgen dieser Überprüfung nicht vor.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gewährung eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben, die Österreich, Portugal und Finnland in unmittelbarem Zusammenhang mit den notwendigen Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG mit dem Ziel der Bekämpfung der Schadorganismen getätigt hat, die in den Ausrottungsprogrammen im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt sind, wird genehmigt.

Artikel 2

- (1) Der gesamte finanzielle Beitrag der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 beläuft sich auf 860 422 EUR.
- (2) Die Höchstbeträge des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft für jedes Ausrottungsprogramm und jedes Jahr seiner Anwendung sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt.
- (3) Daraus ergeben sich folgende finanzielle Höchstbeiträge an die betreffenden Mitgliedstaaten:
- Österreich: 71 375 EUR,
 - Portugal: 732 624 EUR,
 - Finnland: 56 423 EUR.

Artikel 3

- (1) Vorbehaltlich der Überprüfungen durch die Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2000/29/EG wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft erst dann gezahlt, wenn der

Kommission anhand von Unterlagen über das Auftreten und die Ausrottung der jeweiligen Schadorganismen Nachweise über die getroffenen Maßnahmen vorgelegt werden.

(2) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 müssen Teil eines Antrags sein, der Folgendes umfasst:

- a) Allgemeine Informationen zum Auftreten des jeweiligen Schadorganismus mit genauen Angaben über das Datum, an dem sein Vorhandensein vermutet oder bestätigt wurde, und Einzelheiten über die vermutliche Ursache des Auftretens;
- b) Beschreibung des Ausrottungsprogramms mit den geplanten oder getroffenen Maßnahmen und der voraussichtlichen Laufzeit sowie — falls vorhanden — ein Überwachungsprogramm. Die Laufzeit sollte außer in hinreichend begründeten Fällen zwei Jahre nicht überschreiten;
- c) die Prüfungen, Untersuchungen und anderen Maßnahmen, die getroffen wurden, um Art und Ausdehnung des Auftretens des jeweiligen Schadorganismus festzustellen;
- d) Verzeichnis der Betriebe, in denen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vernichtet wurden, mit folgenden Angaben:
 - Standort und Anschrift des Betriebs,
 - Menge der vernichteten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse;
- e) Verzeichnis der Begünstigten mit ihren Anschriften und den für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gezahlten oder zu zahlenden Beträge ohne Mehrwertsteuer und sonstige Steuern;
- f) eine Kopie der Meldung des Auftretens gemäß Artikel 16 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie;
- g) eine Zusammenfassung der Kontrollen und Analysen, u. a. einschließlich ihrer Daten, der Methode und der Einheitskosten;
- h) die amtliche Benachrichtigung über die erforderliche Vernichtung und amtliche Bescheinigungen mit einer Beschreibung der Vernichtungs- und/oder Desinfektionsverfahren;
- i) Nachweise oder Belege über die vorgenannten Zahlungen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich, die Portugiesische Republik und die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 21. November 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSROTTUNGSPROGRAMME

Abschnitt I: Programme, bei denen sich der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft auf 50 % der erstattungsfähigen Beträge beläuft

Mitgliedstaat	Bekämpfte Schadorganismen	Befallene Pflanzen	Jahr	Erstattungsfähige Ausgaben (EUR)	Höchstbeitrag der Gemeinschaft (EUR) je Programm
Österreich	Erwinia amylovora	Äpfel, Birnen, andere Rosaceae	1999	142 750	71 375
Portugal	Bursaphelenchus xylophilus	Pinus-Bäume	1999-2000	850 248	425 124
Finnland	Liriomyza trifolii	Gerbera	1999	33 212	16 606
Finnland	Tomato Spotted Wilt Virus	Gerbera, Amaryllis, Chrysanthemum	1999	79 634	39 817

Abschnitt II: Programme, bei denen sich der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft auf einen anderen Prozentsatz beläuft, in abnehmbarer Reihenfolge

Mitgliedstaat	Bekämpfte Schadorganismen	Befallene Pflanzen	Jahr	a	Erstattungsfähige Ausgaben (EUR)	Prozentsatz	Höchstbeitrag der Gemeinschaft (EUR) je Programm
Portugal	Ralstonia solanacearum	Kartoffeln, Tomaten, Paprika	1998	4	240 657	27	65 000
			1999	5	87 154	45	39 000
			2000	6	65 807	45	29 500
Portugal	Tomato Spotted Wilt Virus Tomato Yellow Leaf Curl Virus	Tomaten	1998	3	125 085	48	60 000
			1999	4	253 254	23	58 000
			2000	5	240 497	23	56 000
Gesamtbeitrag der Gemeinschaft (in EUR)							860 422

Zeichenerklärung:

a: Jahr der Durchführung des Ausrottungsprogramms.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. November 2001

zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung der für die Veterinärkontrollen von Drittland- erzeugnissen zuständigen Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3687)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/812/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Grenzkontrollstellen, denen Erzeugnisse zur Einfuhr gestellt werden, müssen zugelassen und im Amtsblatt in einer Liste zugelassener Kontrollstellen veröffentlicht sein sowie die allgemeinen Zulassungsbedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 97/78/EG erfüllen.
- (2) Angesichts der Erfahrungen, die das Lebensmittel- und Veterinäramt bei seinen Kontrollen erzielt hat, ist es nunmehr angezeigt, die Vorschriften in Bezug auf Grenzkontrollstellen und die ihr zugehörigen Kontrollzentren zu ändern und zu aktualisieren. Mit dieser Entscheidung wird festgelegt, welche Anforderungen an Einrichtungen, Ausrüstungen und Verfahren Grenzkontrollstellen und Kontrollzentren erfüllen müssen, und die Entscheidung 92/525/EWG ⁽²⁾ wird aufgehoben.
- (3) Alle Räumlichkeiten, die als Grenzkontrollstelle Verwendung finden sollen, einschließlich Räume in gewerblich genutzten Gebäuden, sollten der Kontrolle eines amtlichen Tierarztes unterstehen und diesem jederzeit zugänglich sein.
- (4) Zur Verbesserung der Kontrolleffizienz an Standorten, an denen lediglich bestimmte Erzeugniskategorien abgefertigt werden, sollten die betreffenden Grenzkontrollstellen als nur für diese Kategorien zuständig in die Liste zugelassener Kontrollstellen aufgenommen werden. In diesem Fall brauchen die Einrichtungen nur für diese Erzeugniskategorien vorhanden und geeignet zu sein.
- (5) Es sollte Flexibilität gewährleistet sein, so dass Grenzkontrollstellen in verschiedene Kontrollzentren unterteilt werden können, in denen eine Untersuchung von Erzeugnissen möglich ist und die sich die andernorts auf dem Gelände der Kontrollstelle befindlichen Büroeinrichtungen sowie bestimmte Dokumentationen und Ausrüstungen teilen.

- (6) Diese Flexibilität muss jedoch insoweit begrenzt werden, als gewährleistet sein muss, dass die Kontrollzentren der Kontrolle des amtlichen Tierarztes unterstehen und dass sie nicht übermäßig weit von der Zentralstelle entfernt liegen; ist dies dennoch der Fall, sollten sie als unabhängige Grenzkontrollstellen zugelassen werden.
- (7) Eine Grenzkontrollstelle und die ihr zugehörigen Kontrollzentren sollten in Bezug auf Einrichtungen, Ausrüstungen und Betriebsbedingungen die in dieser Entscheidung festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.
- (8) Alle Grenzkontrollstellen müssen von der Kommission zugelassen sein, und die Liste der zugelassenen Kontrollstellen muss im Amtsblatt veröffentlicht werden.
- (9) Im Interesse der Transparenz sollten in der im Amtsblatt veröffentlichten einschlägigen Kommissionsentscheidung unter dem Namen der Grenzkontrollstelle alle ihr zugehörigen Kontrollzentren aufgelistet sein.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Eine Grenzkontrollstelle umfasst Einrichtungen, in denen unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes, oder, im Falle von Fischereierzeugnissen, des amtlichen Tierarztes oder des von der zuständigen Behörde entsprechend beauftragten Beamten im Sinne der Entscheidung 93/352/EWG der Kommission ⁽³⁾ Veterinärkontrollen durchgeführt werden und die bautechnisch so angelegt sind, dass sie eine geschlossene Arbeitseinheit bilden. Umfasst eine Grenzkontrollstelle auf ein und demselben Gelände mehrere solcher Einrichtungen, so trägt der gesamte geografische Komplex den Namen der Grenzkontrollstelle.
- (2) Eine Grenzkontrollstelle muss über alle in Artikel 4 dieser Entscheidung genannten Einrichtungen verfügen, in denen Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Drittländern zur Einfuhr in die Gemeinschaft abgefertigt und den erforderlichen Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen unterzogen werden können.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 17.11.1992, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 16.6.1993, S. 25.

(3) Soweit der geografische Standort oder die Größe der Grenze dies erfordert, kann eine Grenzkontrollstelle, auch im Interesse der effizienten Abwicklung der Grenzkontrollen, die Erzeugniskategorien, für die sie zugelassen ist, in verschiedenen Einrichtungen oder in einem Kontrollzentrum kontrollieren.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Anhang II der Richtlinie 97/78/EG müssen alle Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie, um zugelassen und in der Liste im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und um ihre Zulassung aufrecht zu erhalten, über die in dieser Entscheidung und im Anhang dieser Entscheidung vorgesehenen Einrichtungen, Humanressourcen und Ausrüstungen verfügen und die festgelegten Verfahrensvorschriften anwenden.

(2) Die als Grenzkontrollstelle genutzten Räumlichkeiten und etwaige Kontrollzentren innerhalb der Grenzkontrollstelle unterstehen der wirksamen Kontrolle des amtlichen Tierarztes oder, im Falle von Fischereierzeugnissen, der Kontrolle des amtlichen Tierarztes oder des von der zuständigen Behörde entsprechend beauftragten Beamten im Sinne der Entscheidung 93/352/EWG und müssen diesen im Bedarfsfall jederzeit zugänglich sein.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten können vorschlagen, dass eine Grenzkontrollstelle nach ihrer Zulassung als für alle oder nur für bestimmte Kategorien von Erzeugnissen kontrollzuständig in die amtliche Liste aufgenommen werden. In letzterem Falle muss der betreffende Mitgliedstaat nachweisen, dass die Kontrollstelle über die zur Durchführung der Erzeugniskontrollen erforderlichen Einrichtungen, Humanressourcen und Ausrüstungen verfügt.

(2) Grenzkontrollstellen werden im Amtsblatt als Häfen, Flughäfen, Straßenkontrollstellen oder Bahnstationen ausgewiesen. In dieser Liste werden auch die Erzeugniskategorien angegeben, für die die Grenzkontrollstelle und gegebenenfalls das Kontrollzentrum zuständig sind, mit Angabe etwaiger weiterer Erzeugnisbegrenzungen, denen eine bestimmte Kontrollstelle möglicherweise unterliegt.

(3) Soweit eine Grenzkontrollstelle nur für begrenzte Erzeugniskategorien in der Liste der zugelassenen Kontrollstellen geführt ist, können sich die Einrichtungen dieser Kontrollstelle gegebenenfalls auf die Anlagen beschränken, die zur Durchführung der Veterinärkontrollen dieser begrenzten Erzeugniskategorien erforderlich sind.

(4) Abweichend von Absatz 3 können tiefgefrorenes Sperma und tiefgefrorene Embryonen, die in verplombten, selbständig temperaturregulierenden Behältnissen bei Umgebungstemperatur befördert werden können, an Grenzkontrollstellen kontrolliert werden, die in der Zulassungsliste lediglich für nicht zum Genuss für Menschen bestimmte Erzeugnisse, die unter Umgebungstemperaturbedingungen befördert werden, geführt sind.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung der Infrastruktur oder des Betriebs einer Grenzkontrollstelle oder des ihr zugehörigen Kontrollzentrums mit, die sich

auf deren Führung in der Liste zugelassener Kontrollstellen auswirkt. Die Mitgliedstaaten können vorschlagen, dass die Kommission für gegebene Grenzkontrollstellen zusätzliche Erzeugniskategorien genehmigt und Zulassungslisten entsprechend ändert, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hat durch Überprüfung sichergestellt, dass die Einrichtungen der betreffenden Kontrollstelle den Anforderungen dieser Entscheidung genügen.

Artikel 4

(1) Die Einrichtungen zugelassener Grenzkontrollstellen müssen gemäß den Anforderungen des Anhangs dieser Entscheidung und anderer einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften gebaut und ausgerüstet sein, instand gehalten und betrieben werden. Auf Erzeugnisse, die hygienerecht noch nicht vollständig harmonisiert sind, können zusätzliche nationale Hygieneanforderungen angewendet werden.

(2) Zugelassene Grenzkontrollstellen müssen in angemessener Arbeitsentfernung zueinander zumindest folgende Infrastruktur aufweisen:

- a) ein Büro mit allen erforderlichen Kommunikationsmitteln, einschließlich Telefon, Telefax, ANIMO-Terminal, Fotokopiergerät, allen einschlägigen Dokumenten und einem Archivraum mit genügend Kapazität zur Aufbewahrung von Unterlagen über die Erzeugniskontrollen;
- b) Sozialräume, einschließlich Umkleieräume, Toiletten und Handwaschbecken für das Personal der Grenzkontrollstelle, die nur von anderen an amtlichen Kontrollen beteiligten Personen mitbenutzt werden dürfen;
- c) einen geschlossenen oder überdachten Bereich zum Entladen von Transportmitteln; die Überdachungsanforderung gilt nicht für Sendungen von nicht containerisierter Wolle, Schüttgutsendungen von nicht zum Genuss für Menschen bestimmtem tierischem Eiweiß, von Gülle oder von Guano und Massengutsendungen von Flüssigölen und -fetten, die auf Schiffen befördert werden;

Für zum Genuss für Menschen bestimmte Erzeugnisse, für die bestimmte Temperaturauflagen gelten, sollte der Übergang vom Transport- zum Entladebereich nach draußen abgeschirmt oder abgedichtet sein, außer im Falle von Fisch, auf den die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 der Entscheidung 93/352/EWG und gemäß Kapitel II Nummer 2 des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG⁽¹⁾ Anwendung findet;

- d) einen Untersuchungsraum, in dem Erzeugnisse inspiziert und Proben für weitere Untersuchungen entnommen werden können; der Probenahmebereich kann sich innerhalb des Kontrollraums befinden;
- e) geeignete Lagerräume oder -bereiche, in denen vorläufig beschlagnahmte Sendungen unter amtstierärztlicher Kontrolle gleichzeitig gekühlt, gefroren und bei Umgebungstemperatur gelagert werden können, bis die Ergebnisse etwaiger Laboranalysen oder anderer Untersuchungen vorliegen.

(3) Grenzkontrollstellen, die zur Abfertigung gekühlter, gefrorener und bei Umgebungstemperatur haltbarer Erzeugnisse zugelassen sind, müssen in der Lage sein, Erzeugnisse in jeder Temperaturkategorie zur gleichen Zeit und in angemessenen Mengen zu lagern. Dem amtlichen Tierarzt muss jederzeit so viel Lagerraum wie nötig zur Verfügung stehen.

(1) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

Die Inanspruchnahme gewerblicher Lagerhäuser, die sich in unmittelbarer Nähe der Grenzkontrollstelle auf demselben Hafengebiet oder Zollgelände befinden, ist unter amtstierärztlicher Kontrolle zulässig, sofern das vorläufig beschlagnahmte Erzeugnis in einer separaten, abschließbaren Räumlichkeit, Kammer oder Zone gelagert wird, die von allen anderen Lagererzeugnissen deutlich abgegrenzt ist.

Die Lagerung in separaten freistehenden Containern, die am Rande des Entladebereichs permanent platziert sind, ist zulässig, sofern die Container so in den Entladebereich integriert sind, dass der Entladeprozess vor Witterungseinflüssen geschützt ablaufen kann. In Ausnahmefällen und vorbehaltlich der Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt kann an Straßenkontrollstellen, Bahnstationen oder Häfen für die in einem Transportmittel beförderten unterschiedlichen Erzeugniskategorien zusätzliche Lagerkapazität in Anspruch genommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, die zum Genuss für Menschen bestimmt sind, und für genussuntaugliche Erzeugnisse sollten separate Entladebereiche, Untersuchungsräume und Lagerräume zur Verfügung stehen. Abweichend können Entladebereiche im Falle von Grenzkontrollstellen, die offiziell nur für abgepackte Erzeugnisse in der Zulassungsliste geführt sind, für beide Arten von Erzeugnissen verwendet werden, sofern genussuntaugliche und genussuntaugliche Erzeugnisse während und nach dem Entladen zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen deutlich voneinander getrennt hantiert werden.

(5) Abweichend von Absatz 4 können Grenzkontrollstellen mit einer Kontrollleistung von weniger als 500 Sendungen jährlich für alle Erzeugnisse, für die sie in der Zulassungsliste geführt sind, dieselben Entlade-, Untersuchungs- und Lagereinrichtungen benutzen, sofern die Sendungen zeitlich gestaffelt abgefertigt und die Einrichtungen zwischen den verschiedenen eingehenden Sendungen erforderlichenfalls angemessen gereinigt und desinfiziert werden.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten können vorschlagen, dass weitere Kontrollzentren in bereits zugelassenen Grenzkontrollstellen in die Liste aufgenommen und im Amtsblatt veröffentlicht werden, vorausgesetzt, die zuständige Behörde hat überprüft, dass die Zentren die Anforderungen dieser Entscheidung erfüllen. In diesem Falle sollten die Einrichtungen dieser Zentren für die Abfertigung der Mengen und der Art Erzeugnisse geeignet sein, die das Kontrollzentrum passieren.

(2) Ist eine Grenzkontrollstelle in mehrere Kontrollzentren unterteilt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass diese

- im selben Zollgebiet oder -bezirk liegen wie die Grenzkontrollstelle, der sie zugehörig sind;

- innerhalb einer angemessenen Arbeitsentfernung vom Hauptgebäude der Grenzkontrollstelle liegen und nachweislich der Kontrolle des amtlichen Tierarztes unterstehen;
- über die von ihnen untersuchten Sendungen detailliert Buch führen.

(3) Kontrollzentren brauchen nicht zu verfügen über

- Archivräume, ANIMO-Terminal und Fotokopiergerät;
- die gesamte Gesetzgebung und Dokumentation über Veterinärkontrollen, ausgenommen Dokumente, die für die Veterinärkontrollen im Zentrum maßgeblich und unerlässlich sind.

Artikel 6

In den Fällen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 97/78/EG wird die angemessene Frist, über die die Mitgliedstaaten verfügen, um den Ergebnissen der Kontrollberichte Rechnung zu tragen, bevor die Kommission die Grenzkontrollstelle ganz oder — hinsichtlich der von den Kontrollergebnissen betroffenen Erzeugniskategorien und/oder Kontrollzentren — teilweise von der Zulassungsliste streicht, und die an dem Tag anläuft, an dem der Schlussbericht dem betreffenden Mitgliedstaat in seiner Landessprache vorliegt, festgesetzt auf

- sechs Monate bei Feststellung unzulänglicher Einrichtungen (nur bauliche Aspekte) oder Humanressourcen; soweit neue Ersatzanlagen im Bau sind, können die Fristen für die Behebung der Mängel jedoch im Einvernehmen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission jedoch auf Fallbasis festgesetzt werden;
- drei Monate bei anderen Mängeln.

Bei potenziell ernsthafter Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier können diese Fristen auch kürzer sein.

Artikel 7

Die Entscheidung 92/525/EWG der Kommission wird aufgehoben, und gemäß Artikel 35 der Richtlinie 97/78/EG gelten die Bestimmungen dieser Entscheidung ab dem 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. November 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN FÜR GRENZKONTROLLSTELLEN

Um zugelassen und in die Liste zugelassener Kontrollstellen aufgenommen zu werden, müssen Grenzkontrollstellen so gebaut sein, dass ein angemessenes Hygieneniveau gewährleistet ist und Kreuzkontaminationen vermieden werden.

Die Räumlichkeiten der Grenzkontrollstelle oder des Kontrollzentrums, in denen Erzeugnisse entladen, untersucht oder gelagert werden sollen, müssen folgendes aufweisen:

- glatte, abwaschbare Wände, die zusammen mit den Böden leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein müssen, sowie ein angemessenes Abflusssystem;
- saubere und leicht zu reinigende Decken;
- angemessene natürliche und künstliche Beleuchtung;
- angemessene Heiß- und Kaltwasserzufuhr in allen Untersuchungsräumen.

1. Technische Ausrüstung

- a) Grenzkontrollstellen und Kontrollzentren müssen jederzeit zumindest folgende Ausrüstungen aufweisen:
 - Vorrichtungen (oder Zugang zu Vorrichtungen) zum Wiegen kontrollpflichtiger Sendungen;
 - Geräte zum Öffnen und Untersuchen der zur Untersuchung gestellten Sendungen;
 - an geeigneten Orten aufbewahrte Utensilien/Mittel zum Reinigen und Desinfizieren, die den Erfordernissen der Kontrollstelle gerecht werden, oder Vergabe dieser Arbeiten an eine unabhängige Reinigungsfirma, wobei die Wirksamkeit der Arbeiten nachweislich dokumentiert sein muss;
 - Aggregate zur Temperaturregelung in Räumen mit kontrollierter Atmosphäre.
- b) In Untersuchungsräumen müssen zumindest folgende Ausrüstungen vorhanden sein:
 - ein Arbeitstisch mit glatter, abwaschbarer, leicht zu reinigender und zu desinfizierender Oberfläche;
 - Probenahmeutensilien, wie Säge, Messer, Dosenöffner, ein Gerät zur Entnahme von Proben aus Sendungen und Probenbehälter;
 - Klebeband und nummerierte Plomben oder Aufkleber, zur Rückverfolgbarkeit deutlich gekennzeichnet;
 - ein Thermometer zur Messung von Oberflächen- und Kerntemperatur, Waagen und ein pH-Messer für Frischware;
 - Auftaegerät oder Mikrowellenherd;
 - Vorrichtungen, in denen Proben unter kontrollierten Temperaturbedingungen vor ihrer Weitersendung zum Labor vorübergehend gelagert werden können, sowie geeignete Transportbehälter für diese Proben.
- c) Grenzkontrollstellen und Kontrollzentren, die nur für bestimmte Erzeugniskategorien in der Liste geführt sind, müssen über folgendes verfügen:
 - diejenigen Ausrüstungen und Geräte gemäß Buchstaben a) und b), die zur Kontrolle der Erzeugnisse an dieser Grenzkontrollstelle erforderlich sind.

2. Humanressourcen

1. Grenzkontrollstellen unterstehen der Verantwortung eines amtlichen Tierarztes oder, im Falle von Fischereierzeugnissen, des amtlichen Tierarztes oder eines von der zuständigen Behörde entsprechend beauftragten Beamten im Sinne der Entscheidung 93/352/EWG, deren Anwesenheit in der Grenzkontrollstelle und in den Kontrollzentren während der Erzeugniskontrollen gewährleistet sein muss. Die Kontrollstelle verfügt über ausreichend Personal, um die vorgesehenen Kontrollen durchführen zu können.
2. Der amtliche Tierarzt kann sich bei folgenden Arbeiten von eigens ausgebildeten Hilfskräften, die seiner Verantwortung unterstehen, unterstützen lassen:
 - a) Dokumentenprüfung;
 - b) Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen, Probenahmen und allgemeinen Analysen;
 - c) Verwaltungsarbeiten und -verfahren.

Die endgültige Entscheidung trifft der amtliche Tierarzt.

Die Grenzkontrollstelle führt Buch über die Schulung ihres Personals in Fragen der Veterinärkontrolle.

3. Dokumentation

Die Grenzkontrollstellen führen eine Dokumentation.

In Erwartung des Shift-Systems stehen dem in der Grenzkontrollstelle für die Kontrollen zuständigen amtlichen Tierarzt zumindest folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. eine aktuelle Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern, die zur Versendung von Erzeugnissen in die Gemeinschaft bzw. in bestimmte Mitgliedstaaten zugelassen sind;
2. Abschriften der verschiedenen Entscheidungen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten, in denen Muster von Tiergesundheits- oder Genusstauglichkeitsbescheinigungen oder anderer Dokumente festgelegt sind, die Drittlanderzeugnissen beim Versand in die Gemeinschaft bzw. in bestimmte Mitgliedstaaten beiliegen müssen;
3. eine aktuelle Liste von Betrieben in Drittländern, die zum Versand von Erzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen sind, oder von einzelstaatlich zugelassenen Betrieben im Falle nicht harmonisierter Erzeugnisse;
4. Abschriften etwaiger Entscheidungen, mit denen die Einfuhr von Drittlanderzeugnissen in die Gemeinschaft verboten oder beschränkt wird;
5. eine aktuelle Liste zugelassener Grenzkontrollstellen mit allen einschlägigen Angaben;
6. eine aktuelle Liste der gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG zugelassenen Freizonen, Freilager und Zolllager und der gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie zugelassenen Betreiber in allen Mitgliedstaaten;
7. eine aktuelle Liste der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 97/78/EG für diesen Mitgliedstaat zugelassenen Bestimmungsbetriebe für Erzeugnisse, die ab der Grenzkontrollstelle überwacht befördert werden müssen;
8. aktuelle Fassungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die unter die Veterinärkontrollregelung fallenden Erzeugnisse und die Kontrollverfahren.

4. Aufzeichnungen

Darüber hinaus sind folgende Aufzeichnungen aufzubewahren:

1. aktuelle Informationen über Erzeugnissendungen, deren Einfuhr oder Verbringung in die Gemeinschaft abgelehnt wurde und die zurück gesendet wurden; die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission alle einschlägigen Angaben über Rücksendungen mit, die von den zuständigen Zentralbehörden der Mitgliedstaaten an die einzelnen Grenzkontrollstellen weitergeleitet werden;
2. die Angaben im Sinne der Entscheidung 97/394/EG der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Festlegung der Mindestangaben für die Datenbanken mit Informationen über die in die Gemeinschaft eingeführten Tiere und Erzeugnisse ⁽¹⁾;
3. die Daten gemäß der Entscheidung 97/152/EG der Kommission ⁽²⁾ über Sendungen, die entweder zurückgesendet oder vernichtet oder vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle für einen anderen Verwendungszweck als den Verzehr zugelassen wurden; in dieser Datenbank sollten alle Fälle erfasst sein, in denen für den amtlichen Tierarzt eine Handlungs- oder Entscheidungsfrist vorgesehen ist, wenn bei Ablehnung, Weiterleitung im Transit oder Weiterbeförderung unter Überwachung weitere Maßnahmen erforderlich werden;
4. eine Buchführung über sämtliche Proben, die an der Grenzkontrollstelle für Laboruntersuchungen entnommen werden, mit Angaben über die angeforderten Labortests und die (positiven und negativen) Testbefunde;
5. die Bücher im Sinne der Entscheidung 94/360/EG der Kommission betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates, erforderlichenfalls in elektronischer Form ⁽³⁾.

5. Verfahren

1. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass die verschiedenen an der Kontrolle von Drittlanderzeugnissen beteiligten Dienststellen eng zusammenarbeiten.
2. Alle Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen, ausgenommen Plombenkontrollen, sind in einer Kontroll-einrichtung vorzunehmen. Sie sind insbesondere so durchzuführen, dass Kreuzkontaminationen vermieden und Transportbedingungen in Form von Temperatureinwirkungen erforderlichenfalls berücksichtigt werden. Soweit es sich um unverpackte Lebensmittel handelt, dürfen die Kontrollen zum Schutz vor Wetterunbilden nicht im Freien stattfinden, und es muss gewährleistet sein, dass diese Erzeugnisse unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und mit der notwendigen Sorgfalt ent- und verladen werden.
3. Der amtliche Tierarzt muss zumindest mit den Verfahrensvorschriften für die Beseitigung von Abfallprodukten tierischen Ursprungs, die innerhalb seines Zuständigkeitsgebiets von Transportmitteln entladen werden, angemessen vertraut sein. Fällt die Beseitigung derartiger Produkte außerdem unter seine Verantwortung, so sind alle durchgeführten Kontrollen und festgestellten Anomalien aufzuzeichnen. Fällt die Beseitigung der Abfallprodukte in den Verantwortungsbereich einer anderen Behörde, so sollte der amtliche Tierarzt eng mit dieser Behörde zusammenarbeiten und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung halten.

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 21.6.1997, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 59 vom 28.2.1997, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 41.

-
4. Der amtliche Tierarzt muss mit etwaigen Freizonen, Freilagern, Zolllagern oder Schiffslieferanten im oder um das Gebiet der Grenzkontrollstelle angemessen vertraut sein. Die betreffenden Lager und Lieferanten sind regelmäßig zu kontrollieren, und die Kontrollergebnisse sind in Büchern, die im Büro der Grenzkontrollstelle zur Verfügung gehalten werden, festzuhalten.
-

BESCHLUSS Nr. 3/2000**vom 16. Januar 2001**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Listen des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte und des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit

(2001/813/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage A werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen.
2. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage B werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen.
3. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage C werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
4. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage D werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
5. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in den Anlagen A, B, C und D aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Listen, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
6. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Unterzeichnet in Washington D.C.
am 21. Dezember 2000.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
Catherine NOVELLI

Unterzeichnet in Brüssel am
16. Januar 2001.

Für die Europäische Gemeinschaft
Robert MADELIN

ANHANG A

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“, in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen werden

TÜV Österreich

Deutschstraße 10
A-1230 Wien
Tel. (43-1) 61 09 10
Fax (43-1) 610 91 89

Telefication BV — KTL

PO Box 60004
6800 JA Arnhem
Niederlande
Tel. (31-26) 378 07 80
Fax (31-26) 378 07 89

Swedish National Testing and Research Institute (SP)

Box 857
S-501 15 Borås
Tel. (46-33) 16 50 00
Fax (46-33) 13 55 02

Cambridge Test and Measurement Services

PO Box 24
St Andrews Road
Cambridge CB4 1DP
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1223) 58 58 10
Fax (44-1223) 58 64 24

Radio Frequency Investigations Ltd

Ewhurst Park
Ramsdell Basingstoke
Hampshire RG26 5RQ
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1256) 85 11 93
Fax (44-1256) 85 11 92

TRL Compliance Services

Long Green
Forthampton
Tewkesbury
Gloucestershire GL19 4QH
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1684) 83 38 18
Fax (44-1684) 83 38 58

BABT Product Services Ltd

Segensworth Roads
Fareham
Hampshire PO15 5RH
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1932) 25 12 00
Fax (44-1932) 25 12 01

ANLAGE B

Konformitätsbewertungsstellen der USA, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektorales Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen werden**Communication Certification Laboratory**

1940 West Alexander Street
Salt Lake City, UT 84119-2039
USA
Tel. (1-801) 972 61 46
Fax (1-801) 972 84 32

Compliance Certification Services, Inc.

561F Monterey Rd.
Morgan Hill, CA, 95037
USA
Tel. (1-408) 752 81 66
Fax (1-408) 752 81 68

CKC Laboratories, Inc.

5473 A. Clouds Rest
Mariposa CA 95338
USA
Tel. (1-209) 966 52 40
Fax (1-209) 742 61 33

110 Olinda Place

Brea, CA 92823
USA
Tel. (1-209) 966 52 40
Fax (1-209) 742 61 33

1100 Fulton Place

Fremont, CA 94539
USA
Tel. (1-209) 966 52 40
Fax (1-209) 742 61 33

5289 NE Elam Young Pkwy.

Suite G900
Hillsboro, OR 97124
USA
Tel. (1-209) 966 52 40
Fax (1-209) 742 61 33

1853 Los Vibras Rd

Hollister, CA 95023
USA
Tel. (1-209) 966 52 40
Fax (1-209) 742 61 33

3800 148th Ave, NE

Redmond, WA 98052
USA
Tel. (1-209) 966 52 40
Fax (1-209) 742 61 33

22105 Wilson River Hwy.

Tillamook, OR 97141
USA
Tel. (1-209) 966 52 40
Fax (1-209) 742 61 33

D.L.S. Electronic Systems, Inc.

1250 Peterson Drive
Wheeling, IL 60090-6454
USA
Tel. (1-847) 537 64 00
Fax (1-847) 537 64 88

Elite Electronic Engineering, Inc.

1516 Cente Circle
Downers Grove, IL 60515-1082
USA
Tel. (1-630) 495 97 70
Fax (1-630) 495 97 85

Intertek Testing Services, Inc.

1950 Evergreen Blvd., Suite 100
Duluth, GA 30096
USA
Tel. (1-607) 753 67 11
Fax (1-607) 753 66 99

70 Codman Hill Road
Boxborough, MA 01719

USA
Tel. (1-607) 753 67 11
Fax (1-607) 753 66 99

7435 4th Street North,
Oakdale, MN 55128

USA
Tel. (1-607) 753 67 11
Fax (1-607) 753 66 99

1365 Adams Ct.,

Menlo Park, CA 94025
USA
Tel. (1-607) 753 67 11
Fax (1-607) 753 66 99

MET Laboratories, Inc.

914 W. Patapsco Avenue
Baltimore, MD 21230-3432
USA
Tel. (1-410) 354 33 00
Fax (1-410) 354 33 13

Northwest EMC, Inc.

22975 Evergreen Blvd., Suite 400
Hillsboro, OR 97124
USA
Tel. (1-503) 844 40 66
Fax (1-503) 844 38 26

PCTEST Engineering Lab, Inc.

6660 Dobbins Rd.
Columbia, MD 21045
USA
Tel. (1-410) 290 66 52
Fax (1-410) 290 66 54

Underwriters Laboratories, Inc.

1285 Walt Whitman Rd.
Melville, NY 11747
USA
Tel. (1-847) 272 88 00
Fax (1-847) 272 81 29

33 Pflingston Rd.
Northbrook, IL 60062
USA

Tel. (1-847) 272 88 00
Fax (1-847) 272 81 29

2600 N.W. Lake Rd.
Camas, WA 98607
USA

Tel. (1-847) 272 88 00
Fax (1-847) 272 81 29

12 Laboratory Dr.
RTP, NC 27709
USA

Tel. (1-847) 272 88 00
Fax (1-847) 272 81 29

1655 Scott Blvd.
Santa Clara, CA 95050
USA

Tel. (1-847) 272 88 00
Fax (1-847) 272 81 29

ANLAGE C

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektorales Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden

TÜV Österreich

Deutschstraße 10
A-1230 Wien
Tel. (43-1) 61 09 10
Fax (43-1) 610 91 89

Radio Frequency Technologies Ltd

40, Marrowbone Lane
Dublin 8, Ireland
Tel. (353-1) 454 53 23
Fax (353-1) 454 53 24

KEMA Registered Quality B.V.

Postbus 9035
6800 ET Arnhem
Niederlande
Tel. (31-26) 356 34 17
Fax (31-26) 351 01 78

Philips Consumer Electronics B.V.

PO Box 80002
5600 JB Eindhoven
Niederlande
Tel. (31-40) 273 26 39
Fax (31-40) 273 61 77

Telefication BV — KTL

PO Box 60004
6800 JA Arnhem
Niederlande
Tel. (31-26) 378 07 80
Fax (31-26) 378 07 89

CEIS

Carretera de Villaviciosa de Odón a Móstoles, Km 1 700
Apartado 233
E-28930 Móstoles — Madrid
Tel. (34) 916 16 00 18
Fax (34) 916 16 23 72

CETECOM

Parque Tecnológico de Andalucía, C/Severo Ochoa s/n
E-29590 Campanillas — Málaga
Tel. (34) 952 61 91 05
Fax (34) 952 61 91 13

INTA

Carretera de Ajalvir, Km 4 28850
E-28850 Torrejón de Ardoz — Madrid
Tel. (34) 915 20 21 25
Fax (34) 915 20 20 21

LABEIN

Cuesta de Olaveaga, 16
E-48013 Bilbao — Vizcaya
Tel. (34) 944 89 26 00
Fax (34) 944 89 24 95

LCOE

c/José Gutiérrez Abascal, 2
E-28006 Madrid
Tel. (34) 915 62 51 16
Fax (34) 915 61 88 18

LGAI

Ctra de acceso a la Facultad de Medicina UAB
E-08290 Cerdanyola del Vallès — Barcelona
Tel. (34) 936 91 92 11
Fax (34) 936 91 59 11

Telub AB

Box 360
S-831 25 Östersund
Tel. (46-63) 15 60 00
Fax (46-63) 15 61 99

Swedish National Testing and Research Institute (SP)

Box 857
S-5015 Borås
Tel. (46-33) 16 50 00
Fax (46-33) 13 55 02

BSI Testing

Maylands Avenue
Hemel
Hempstead Herts HP2 4 SQ
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1442) 23 04 42
Fax (44-1231) 23 14 42

Cambridge Test and Measurement Services

PO Box 24
St Andrews Road
Cambridge CB4 1DP
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1223) 58 58 10
Fax (44-1223) 58 64 24

EMC Projects

Holly Grove Farm/Verwood
Road/Ashley Ringwood
Hampshire BH24 2DB
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1425) 47 99 79
Fax (44-1425) 48 06 37

Hursley EMC Services Ltd

Unit 16/Brickfiel Lane
Chandlers Ford
Hampshire SO53 4DP
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1703) 27 11 11
Fax (44-1703) 27 11 44

Radio Frequency Investigations Ltd

Ewhurst Park
Ramsdell Basingstoke
Hampshire RG26 5RQ
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1256) 85 11 93
Fax (44-1256) 85 11 92

TRL EMC

Long Green
Forthampton
Tewkesbury
Gloucestershire GL19 4QH
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1684) 83 38 18
Fax (44-1684) 83 38 58

TUV Product Service

Segensworth Road
Titchfield
Fareham
Hampshire PO15 5 RH
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1329) 44 33 00
Fax (44-1329) 44 34 22

A D Compliance Services Ltd

1, Hilton Square
Pendlebury
Manchester M27 4DB
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-161) 727 66 19
Fax (44-161) 727 85 67

Celestica

Westfields House
West Avenue Kidsgrove
Stoke-on-Trent Staffs. ST7 1TL
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1782) 79 48 48
Fax (44-1782) 78 42 10

BABT Product Services Ltd

Segensworth Roads
Fareham
Hampshire PO15 5RH
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1932) 25 12 00
Fax (44-1932) 25 12 01

KTL

Saxon Way — Priory Park West
Hull
Humberside HU13 9PB
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1482) 80 18 01
Fax (44-1482) 80 18 06

Motor Industry Research Association

Watling Street
Nuneaton
Warwickshire CV 10 0TU
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-1203) 35 50 00
Fax (44-1203) 35 53 55

ANLAGE D

Konformitätsbewertungsstellen der USA, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektorales Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden

3M Product Safety EMC Laboratory

410 E. Filmore Avenue
St Paul, Minnesota 55144-1000
USA
Tel. (1-612) 778 63 36
Fax (1-612) 778 62 52

Acme Testing, Inc.

P.O. Box 3, 2002 Valley Highway
Acme, Washington 98220-0003
USA
Tel. (1-360) 595 27 85
Fax: (1-360) 595 27 22

CKC Laboratories, Inc.

5473 A. Clouds Rest
Mariposa, California 95338
USA
Tel. (1-209) 966 52 40
Fax (1-209) 742 61 33
110 Olinda Place
Brea, California 92621
USA

1100 Fulton Place
Fremont, California 92621
USA

1653 Los Viboras Road
Hollister, California 95023
USA

5289 NE Elam Young Parkway
Suite G-900
Hillsboro, Oregon 97124
USA

22105 Wilson River Highway
Tillamook, Oregon 97141
USA

14797 NE 95th Street
Redmond, Washington 98052
USA

Communication Certification Laboratory

1940 West Alexander Street
Salt Lake City, Utah 84119-2039
USA
Tel. (1-801) 972 61 46
Fax (1-801) 972 84 32

Compatible Electronics, Inc.

114 Olinda Drive
Brea, California 92823
USA
2337 Troutdale Drive
Agoura, California 91301
USA
Tel. (1-714) 579 18 50
Fax (1-714) 579 18 50

Curtis-Straus LLC

527 Great Road
Littleton, Massachusetts 01460
USA
Tel. (1-978) 486 88 80
Fax (1-978) 486 88 28

DLS Electronic Systems, Inc.

1250 Peterson Drive
Wheeling, Illinois 60090-6454
USA
Tel. (1-847) 537 64 00
Fax (1-847) 537 64 88

Dell Regulatory Test Laboratories

One Dell Way, MS 6201
Round Rock, TX 78682
USA
Tel. (1-512) 728 73 80
Fax (1-512) 728 56 47

Elite Electronic Engineering, Inc.

1516 Centre Circle
Downers Grove, Illinois 60515-1082
USA
Tel. (1-630) 495 97 70
Fax (1-630) 495 97 85

Elliott Laboratories Inc.

684 West Maude Avenue
Sunnyvale, California 94086-3518
USA
Tel. (1-408) 245 78 00
Fax (1-408) 245 34 99

Instrument Specialties Company, Inc.

PO Box 650
Shielding Way
Delaware Water Gap, Pennsylvania 18327-0136
USA
Tel. (1-570) 424 85 10
Fax (1-570) 421 42 27

Intertek Testing Services

24 Groton Avenue
Cortland, New York 13045
USA
Tel. (1-607) 758 63 36
Fax (1-607) 756 66 99
(Cortland ist nur Kontaktstelle)
70 Codman Hill Road
Boxborough, Massachusettes 01719
USA

7250 Hudson Boulevard, Suite 100
Oakdale, Minnesota 55128
USA

1950 Evergreen Boulevard, Suite 100
Deluth, Georgia 30096
USA

1365 Adams Court
Menlo Park, California 94025
USA

L.S. Compliance Inc.

W66 N220 Commerce Court
Cedarburg, Wisconsin 53012-2636
USA
Tel. (1-262) 375 44 00
Fax (1-262) 375 42 48

M. Flom Associates, Inc.

3356 North San Marcos Place, Suite 107
Chandler, Arizona 85225-7176
USA
Tel. (1-480) 926 31 00
Fax (1-480) 926 35 98

MET Laboratories, Inc.

914 West Patapsco Avenue
Baltimore, Maryland 21230-3432
USA
Tel. (1-410) 354 33 00
Fax (1-410) 354 33 13

Motorola SSG EMC/Tempest Laboratory

8201 E. McDowell Road
Scottsdale, Arizona 85252
USA
Tel. (1-602) 441 31 38
Fax (1-602) 441 36 25

National Technical Systems (NTS)

533 Main Street
Acton, Massachusetts 01720
USA
(Acton ist nur Kontaktstelle)
1146 Massachusetts Avenue
Boxborough, Massachusetts 01719
USA
1701 East Plano Parkway, Suite 150
Plano, Texas 75074
USA
1536 East Valencia Drive
Fullerton, California 92831
USA
Tel. (1-978) 263 29 33
Fax (1-978) 263 57 34

PCTEST Engineering Laboratory, Inc.

6066-B Dobbin Road
Columbia, Maryland 21045-4708
USA
Tel. (1-410) 290 66 52
Fax (1-410) 290 66 54

Quest Engineering Solutions, Inc.

7 Sterling Road
N. Billerica, Massachusetts 01862
USA
Tel. (1-978) 667 70 00
Fax (1-978) 667 33 88

Rhein Tech Laboratories, Inc.

360 Herndon Parkway, Suite #1400
Herndon, Virginia 20170-4824
USA
Tel. (1-703) 689 03 68
Fax (1-703) 689 20 56

Underwriters Laboratories

333 Pfingsten Road
Northbrook, Illinois 60062-2096
USA
Tel. (1-847) 272 88 80 x43281
Fax (1-847) 509 63 21
2600 NW Lake Road
Camas, Washington 98607-8542
USA
1285 Walt Whitman Road
Melville, New York 11747-3081
USA
12 Laboratory Drive
Research Triangle Park, North Carolina 27709
USA
1655 Scott Boulevard
Santa Clara, California 95050
USA

Washington Laboratories, Ltd

7560 Lindbergh Drive
Gaithersburg, Maryland 20879
USA
Tel. (1-301) 417 02 20
Fax (1-301) 417 90 69

Wyle Laboratories

7800 Highway 20 West
Huntsville, Alabama 35806
USA
Tel. (1-256) 837 44 11
Fax (1-256) 830 21 09

BESCHLUSS Nr. 4/2001**vom 21. Mai 2001**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Listen des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte und des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit

(2001/814/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage A werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen.
2. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage B werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
3. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage C werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
4. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in den Anlagen A, B und C aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Listen, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
5. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den 21. Mai 2001

Im Namen der Vereinigten Staaten
Catherine NOVELLI

Brüssel, den 4. Mai 2001

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft
Roderick ABBOTT

—

ANLAGE A

Konformitätsbewertungsstelle der USA, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen wird

Retlif Testing Laboratories

795 Marconi Avenue
Ronkonkoma, New York 11779
USA
Tel. (1-631) 737 15 00
Fax (1-631) 737 14 97

ANLAGE B

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden

Alcatel Aspana SA

C/Ramírez de Prado 5
E-2805 Madrid
Tel. (34) 913 30 44 55
Fax (34) 913 30 56 52

EMCEC Oy

P.O. Box 19
FIN-02601 Espoo
Tel. (358) 42 45 45 41
Fax (358) 42 45 45 43 22

SGS Fimko Ltd

P.O. Box 30
FIN-00211 Helsinki
Tel. (358-9) 69 63 61
Fax (358-9) 696 32 61

ANLAGE C

Konformitätsbewertungsstellen der USA, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden

Retlif Testing Laboratories

795 Marconi Avenue
Ronkonkoma, New York 11779
USA
Tel. (1-631) 737 15 00
Fax (1-631) 737 14 97

Analab L.L.C.

P.O. Box 34
Spring Hill Road
Sterling, Pennsylvania 18463
USA
Tel. (1-570) 689 39 19
Fax (1-570) 689 93 60

Integrity, Testing & Design, an Entela Company

37-7 Ayer Road
Littleton, Massachusetts 01460
USA
Tel. (1-616) 248 96 08
Fax (1-616) 247 75 27

Compliance Certification Services, Inc.

561F Monterey Road
Morgan Hill, California 95037
USA
Tel. (1-408) 463 08 85
Fax (1-408) 463 08 88

Northwest EMC, Inc.

22975 NW Evergreen Parkway, Suite 400
Hillsboro, Oregon 97124
USA
Tel. (1-503) 844 40 66
Fax (1-503) 844 38 26

BESCHLUSS Nr. 5/2001**vom 26. Juni 2001**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit

(2001/815/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage A werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in Anlage A aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Liste, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
3. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den 26. Juni 2001

Brüssel, den 21. Juni 2001

Im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika
Catherine NOVELLI

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft
Roderick ABBOTT

ANLAGE A

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden

AEMC Mesure

665, rue de la Maison Blanche
F-78680 Orgeval
Tel. (33) 139 75 22 22
Fax (33) 139 75 97 46

Z.I. Mi-plaine
7, rue Georges Melies
F-69680 Chassieu
Tel. (33) 478 40 6 65
Fax (33) 472 47 00 39

Emitech

3, rue des Coudriers
Z.A. de l'Observatoire
F-78180 Montigny-le-Bretonneux
Tel. (33) 130 57 45 12
Fax (33) 130 43 48 00

15, rue de la Claie
Z.I. Angers-Beaucouzé
F-4970 Beaucouzé

3, rue du Massacan
Z.I. Vallée du Salaison
F-34740 Vendargues

Utac

BP 312
Autodrome de Linas-Monthéry
F-91311 Monthéry cedex
Tel. (33) 169 80 17 90
Fax (33) 169 80 17 09

Bull SA

BP 20845
357, avenue du Général Patton
F-49008 Angers cedex
Tel. (33) 241 73 75 11
Fax (33) 241 73 74 74

NCE

19, rue François Blumet
Z.I. de l'Argentière
F-38360 Sassenage
Tel. (33) 476 27 83 83
Fax (33) 476 27 77 00

BESCHLUSS Nr. 6/2001**vom 17. Juli 2001**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in die Liste des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte

(2001/816/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage A wird in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen.
2. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in Anlage A ausgeführten Konformitätsbewertungsstelle in die Liste, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
3. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den 17. Juli 2001

Brüssel, den 28. Juni 2001

*Im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika**In Namen der Europäischen Gemeinschaft*

Catherine NOVELLI

Robert MADELIN

ANLAGE A

Konformitätsbewertungsstelle der USA, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen wird

Integrity Test & Design, an Entela Company

37-7 Ayer Road

Littleton, Massachusetts 01460

USA

Tel. (1-616) 247 05 15

Tax. (1-616) 247 75 27

BESCHLUSS Nr. 7/2001**vom 20. Juli 2001**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Listen des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit und des Sektoralen Anhangs über Sportboote

(2001/817/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage A werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage B wird in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
3. Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage C wird in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Sportboote aufgenommen.
4. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in den Anlagen A, B und C aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Listen, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.
5. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Washington D.C., den 20. Juli 2001

Brüssel, den 17. Juli 2001

Im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika
Catherine NOVELLI

In Namen der Europäische Gemeinschaft
Robert MADELIN

ANLAGE A

Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden

Compliance Engineering Ireland Ltd

Rayston
Rathoath Road
Ashourne
Co. Meath
Irland
Tel. (353-1) 825 67 22
Fax (353-1) 825 67 33

SGS United Kingdom

International Electrical Approvals
South Industrial Estate
Bowburn
Co. Durham DH6 5AD
Vereinigtes Königreich
Tel. (44-191) 377 20 00
Fax (44-191) 377 20 20

York EMC Services Ltd

Department of Electronics
University of York
Heslington
York YO1 5DD
Vereinigtes Königreich

—

ANLAGE B

Konformitätsbewertungsstelle der USA, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen wird

TÜV Rheinland of North America, Inc.

12 Commerce Road
Newtown, Connecticut 06470-1607
USA
Tel. (1-203) 426 08 88
Fax (1-203) 270 88 83

—

ANLAGE C

Konformitätsbewertungsstelle der USA, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Sportboote aufgenommen wird

Underwriters Laboratories Inc. (UL)

12 Laboratory Drive
Research Triangle Park, North Carolina 27709
USA
Tel. (1-847) 272 88 00 App. 43894
Fax (1-847) 509 63 21

—